

## Anlage 5

### **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für das Vorhaben „Ultranet – Gleichstromverbindung zwischen Osterath und Philippsburg, Abschnitt E: Rommerskirchen – Weißenthurm“**

Sehr geehrter Herr Hagenberg,

die vorliegenden Unterlagen lassen eine Bewertung der Trassenkorridore nur sehr schwer zu, da es sich im Grunde hierbei nicht um eine Trassenkorridorfindung im eigentlichen Sinne handelt. Über die raumbezogene Analyse und Bewertung sollten konfliktfreie bzw. konfliktarme Räume ermittelt werden und die Grundlage für einen Korridor bilden. In diesem sollten sich die Varianten bewegen. Für das Vorhaben „Ultranet“ wird die Nutzung der vorhandenen Leitungstrasse mit der Bauleitnummer 4511 dargestellt. Der Leitungsverlauf ist damit bereits sehr konkret. Es wird hier der aktuelle Leistungsbestand zugrunde gelegt.

Für den Stadtteil Meschenich ist dies günstig, da es sich hierbei um die von der Bebauung entfernt liegende der beiden dort vorhandenen Leitungstrassen handelt. Für den Stadtteil Weiden dagegen bedeutet diese Leitungstrasse jedoch eine große Nähe bis hin zur Überhängung von Wohnnutzung, sodass zusätzliche Belastungen nicht ausgeschlossen werden können.

Andererseits heißt es in den vorliegenden Unterlagen bezüglich der Trassenbündelung, dass das Vorhaben „Ultranet“ soweit wie möglich auf der gleichen Leitungstrasse wie das EnLAG-Vorhaben 15 (Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bauleitnummer 4215) realisiert werden soll. So war seinerzeit auch die Planfeststellung für das EnLAG-Vorhaben 15 konzipiert.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.12.2016 für das EnLAG-Vorhaben 15 ist jedoch beklagt worden. Aufgrund dieser Klage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 14.03.2018 (4 A 5.17) einen Fehler in der Abwägung zwischen einer abgelehnten Trassenalternative und der planfestgestellten Leitungstrasse gesehen und aufgrund dessen den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses im Abschnitt zwischen dem Punkt Frechen und dem Punkt Brühl untersagt. Zurzeit läuft ein Verfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Bezirksregierung Köln, um die seinerzeitigen Mängel in der Abwägung zu beheben. Es wird davon ausgegangen, dass der ergänzte Planfeststellungsbeschluss im Frühjahr 2020 erfolgt.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen keine Leitungstrasse mit der Bauleitnummer 4215, die – entsprechend dem geplanten EnLAG-Vorhaben 15 – die vorhandene Leitungstrasse mit der Bauleitnummer 2351 mit höheren Leitungsmasten und Leistungen ersetzen sollte. Gleichzeitig sollte in diesem Zusammenhang die Leitungstrasse mit der Bauleitnummer 4501 entfallen. Dies betrifft die Stadtteile Lövenich und Weiden.

Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben „Ultranet“ auf der geplanten Leitungstrasse des EnLAG-Vorhaben 15 geführt würden, ergäben sich für die Stadtteile Lövenich und Weiden gänzliche andere Auswirkungen. So wären diese Stadtteile durch eine deutlich größere Entfernung und durch den Entfall einer Leitungstrasse möglicherweise weniger belastet, während sich der Konflikt für den Stadtteil Meschenich durch höhere Leitungsmasten und Leistungen erhöht.

Die Auswirkungen, die als gesamte Auswirkungen aller vor Ort verlaufenden Leitungstrassen zu bewerten sind, sind im heutigen Bestand andere als mit dem EnLAG-Vorhaben 15 und dem Vorhaben „Ultranet“. Aufgrund der o.g. Klage ist nicht auszuschließen, dass die Leitungstrasse möglicherweise gar nicht über das Kölner Stadtgebiet verläuft. Hierbei ergäben sich Auswirkungen, die in den vorliegenden Unterlagen nicht abgebildet werden.

Die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für das EnLAG-Vorhaben 15 sollte demnach mit in die Beurteilung des Vorhabens „Ultranet“ einfließen, da erst dann eine sachgerechte Bewertung vorgenommen werden kann. Die vorliegenden Unterlagen gehen daher aus hiesiger Sicht aktuell von falschen bzw. nicht gesicherten Annahmen aus.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: [martina.hueser@stadt-koeln.de](mailto:martina.hueser@stadt-koeln.de)) und Ansprechpartnerin im Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Rocks (Telefon: 0221-221-35853; E-Mail: [kaja.rocks@stadt-koeln.de](mailto:kaja.rocks@stadt-koeln.de)).

Im Übrigen bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen sind allerdings im weiteren Verfahren zu beachten und zum verbindlichen Inhalt der endgültigen Genehmigungsentscheidung zu machen:

### **I. Städtische Liegenschaften**

Von dem Vorhaben könnten in den betroffenen Stadtteilen Lövenich, Weiden, Rondorf und Meschenich verschiedene Vertragsverhältnisse (Landwirtschaft, Grabeland, Kleingarten, etc.) betroffen sein, welche aufgrund des vorhandenen Kartenmaterials nicht detailgetreu ermittelt werden können. Bei einer endgültigen Trassenfestlegung hat die Vorhabenträgerin daher vorher die betroffenen Pächter zu informieren und etwaige Schäden, welche durch das Vorhaben entstehen könnten, in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung mit dem Pächter zu regulieren.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Köln keine städtischen Ausgleichsflächen für private Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Falls hier ein Ausgleich durch die Vorhabenträgerin erforderlich wird, so ist dieser auf ihren eigenen Flächen umzusetzen.

Solange die bestehenden Leitungsmasten genutzt werden, sind keine weiteren Regelungen erforderlich. Sollten jedoch neue Leitungsmasten errichtet werden, müssen diese sowie die Schutzstreifen grundbuchlich gesichert werden.

Ansprechpartner im Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Herr Wegner (Telefon: 0221-221-23230; E-Mail: [markus.wegner@stadt-koeln.de](mailto:markus.wegner@stadt-koeln.de)).

### **II. Kampfmittel**

Die betroffenen Flächen sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, sind Herr Kühlem (Telefon: 0221-221-26216) und Frau Ermert (0221-221-31128). Die E-Mailadresse lautet jeweils: [kampfmittel@stadt-koeln.de](mailto:kampfmittel@stadt-koeln.de).

### **III. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz**

Nach den vorliegenden Unterlagen sind zwecks Realisierung des Vorhabens keine zusätzlichen Leitungsmasten vorgesehen. Ein Verlust von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen durch Bodeneingriffe für Gründungsmaßnahmen an Maststandorten ist somit nicht zu erwarten. Allerdings sind Auswirkungen auf archäologisches Kulturgut in den für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch zu nehmenden Flächen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in diesen Flächen ein Abtrag des Oberbodens vorgenommen werden soll.

Auf dem Gebiet der Stadt Köln liegen innerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraumes zahlreiche Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, die bei der Planung einer Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen sind. Das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, das die Aufgaben von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz hoheitlich wahrnimmt, hat daher die Daten zu den Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen im Juli 2017 an das für den Umweltbericht beauftragte Planungsbüro übermittelt. Es wird hierzu auch auf die als Anlage beigefügte Übersicht der archäologischen Fundplätze hingewiesen. Im Umweltbericht zu dem Vorhaben wurden die auf dem Gebiet der Stadt Köln liegenden Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen jedoch nicht berücksichtigt.

Auf eine Ergänzung der auf dem Kölner Stadtgebiet bekannten, bisher nicht berücksichtigten Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen kann in der Umweltprüfung aus hiesiger Sicht daher nur dann verzichtet werden, wenn die nun erneut übermittelten Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen bei der Planung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass die nachfolgenden Auflagen Inhalt der späteren Planfeststellung werden:

- 1) Da sich im Trassenkorridor und dessen Umfeld Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen befinden, ist bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung und Zerstörung von Bodendenkmälern zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat daher Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch die bauzeitliche Nutzung verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden bzw. soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.
- 2) Bei der Planung von bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen wie Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind in Abstimmung mit dem Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz (E-Mail: [rgm@stadt-koeln.de](mailto:rgm@stadt-koeln.de)) die ausgewiesenen archäologischen Fundplätze zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen unterirdisch erhaltener Denkmalsubstanz sind durch eine angepasste Anordnung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sowie technische Maßnahmen wie z.B. einen Verzicht auf einen Abtrag des Oberbodens, das Aufbringen von Geotextil oder die Befestigung von Fahr- und Lagerflächen durch mobile Fahrplattten, etc. zu vermeiden.
- 3) Falls im Bereich bekannter archäologischer Fundplätze ein Abtrag des Oberbodens für die bauzeitliche Nutzung unvermeidbar ist, muss eine bauintegrierte archäologische Untersuchung zur Sicherung von Bodendenkmälern erfolgen. Bei Freilegung archäologischer Oberflächen sind Tragschichten für die bauzeitliche Nutzung auf einer Unterlage aus Geotextil aufzubringen. Für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen ist eine archäologische Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) zu beauftragen. Für die Kostentragung ist hierbei das Verursacherprinzip gemäß § 29 DSchG anzuwenden.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: [gregor.wagner@stadt-koeln.de](mailto:gregor.wagner@stadt-koeln.de)).

#### **IV. Natur-, Landschafts-, Freilandarten- und Baumschutz**

##### 1) Natur- und Landschaftsschutz

Die vorliegenden Unterlagen sind nicht detailliert genug, um Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit von Schutzgebieten und einer eventuell erforderlichen naturschutzrechtlich-materiellen Genehmigung abgeben zu können. Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

- a) Befreiung gemäß § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Die Trasse des Netzausbauvorhabens führt in den Stadtbezirken Lindenthal und Rodenkirchen über mehrere im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (L 12, L 17, L 18), ein Naturschutzgebiet (N 6) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB 3.11, LB 3.01). Den Unterlagen zufolge scheint eine Betroffenheit dieser Schutzgebiete gegeben zu sein. Es ist daher eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Für die Beurteilung, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- aa) Detaillierte Beschreibung und Begründung des Vorhabens

und

- bb) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Grundsätzlich gilt bei gegebenenfalls notwendigen Befreiungen:

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, die Befreiung erfordern. Es müssen nicht nur Gründe des Wohls des öffentlichen Interesses vorliegen, sie müssen gegenüber den durch Gebote und Verbote geschützten Naturschutzbelangen auch überwiegen. Die Belange der Allgemeinheit überwiegen nicht, wenn die zu befreiende Maßnahme naturschonender durchgeführt werden kann. Dies ist im weiteren Planungsverlauf zu beachten.

- b) Eingriffsregelung

Die Entscheidung über die Zulässigkeit und den Ausgleich / die Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die für die Planfeststellung zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für den Eingriffsausgleich bei der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln.

- c) Beteiligung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) ist der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen in einer angemessenen Frist zu hören. Um eine solche Entscheidung handelt es sich gemäß Punkt 1.27.1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 im vorliegenden Fall. Die Vorhabenträgerin ist daher aufzufordern, im weiteren Verlauf des Verfahrens den Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beteiligen und ihm die gesamten Antragsunterlagen, insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), in 3-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Ergänzend sollte das Vorhaben in einer terminlich noch zu vereinbarenden Beiratssitzung durch einen fachkundigen Vertreter vorgestellt werden.

- d) Beteiligung der Naturschutzverbände

Gemäß § 63 BNatSchG sind in diesem Verfahren die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen. Sofern noch nicht geschehen sind die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen jedem der 3 Naturschutzverbände über das gemeinsame Landesbüro zuzuleiten.

## 2) Freilandartenschutz

Die vorliegenden Unterlagen sind nicht prüffähig, da sie keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen beinhalten. Erst wenn prüffähige Unterlagen vorliegen, kann hierzu eine fachliche Stellungnahme abgegeben werden.

## 3) Baumschutz

Die Belange des Baumschutzes sind augenscheinlich nicht von dem Vorhaben berührt. Sollten dennoch geschützte Bäume betroffen sein, so ist die beigefügte Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) zu beachten. Insbesondere sei verwiesen auf § 9 BSchS „Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren“.

Ansprechpartnerin für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist für die Stadtteile Lövenich und Weiden Frau Hußmann (Telefon: 0221-221-26698; E-Mail: [barbara.hussmann@stadt-koeln.de](mailto:barbara.hussmann@stadt-koeln.de)) und Ansprechpartnerin für die Stadtteile Rondorf und Meschenich ist Frau Pick (Telefon: 0221-221-28744; E-Mail: [cora.pick@stadt-koeln.de](mailto:cora.pick@stadt-koeln.de)).

## **V. Landschaftspflege und Grünflächen**

Bei Realisierung des Vorhabens auf der Vorschlagstrasse sind die Stadtteile Lövenich, Weiden, Rondorf und Meschenich betroffen. Aus grün- und freiraumplanerischer Sicht ist die Alternativtrasse 1 zu bevorzugen, da diese voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen mit erhöhter Bedeutung – die Konfliktschwerpunkte bilden die TK-Segmente 02-010 und 02-011 (Stadtteil Meschenich) – vermeidet.

Detaillierte Festlegungen von Form, Art, und Höhe der Leitungsmasten, der Mastgründungen und der Flächeninanspruchnahmen können im derzeitigen Planungsstadium nicht gemacht werden. Die Formulierung von Auflagen wird daher vorbehalten. Sollten trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben, ist deren Kompensation mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abzustimmen.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: [frauweber@stadt-koeln.de](mailto:frauweber@stadt-koeln.de)).

## **VI. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Die nachfolgenden Auflagen sind in die Zulassungsentscheidung aufzunehmen. Soweit hier Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist Frau Benazic (Telefon: 0221-221-24534; E-Mail: [marina.benazic@stadt-koeln.de](mailto:marina.benazic@stadt-koeln.de)).

Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn ist die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

### 1) Immissionsschutz

- a) Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Diese ist daher nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass

aa) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind,

und

bb) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

- b) Die Anforderungen und Maßnahmen der „prognostischen Immissionsschutzbetrachtung“ der Amprion GmbH von November 2019, „Höchstspannungsleitung Osterath-Phillipsburg, Gleichstrom Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBP1G („Ultranet“), Hochspannungsgleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ); Hier: Unterlagen nach § 8 NABEG zur Bundesfachplanung für den Abschnitt „Rommerskirchen-Weißenthurm“ (Abschnitt E), sind einzuhalten.
- c) Es wird dringend empfohlen, nach Inbetriebnahme die Berechnungsergebnisse durch Messungen eines unabhängigen Sachverständigen an den Einwirkungsorten mit einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und mit der jeweils stärksten Exposition zu verifizieren.
- d) Das Vorhaben ist so auszuführen, instand zu halten und zu betreiben, dass die Immissionswerte (Gesamtbelastung nach Ziffer 2.4 Satz 3 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (Sechste Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. August 1998)) durch das Vorhaben nicht überschritten werden. Hierbei sind die Gebietsausweisungen des Trassenkorridors zu beachten.
- e) Es wird empfohlen, nach Inbetriebnahme der Höchstspannungsfreileitung durch ein im Gemeinsamen Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigten Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 9249) genanntes Messinstitut feststellen zu lassen, ob die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden.
- f) Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) verboten.
- g) In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- h) Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.

## 2) Wasserwirtschaft

- a) Teile der neuen Höchstspannungsfreileitung verlaufen auf dem Gebiet der Stadt Köln durch Wasserschutzgebiete. Der als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen und allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und von diesen zu beachten.
- b) Bei Errichtung und Betrieb der Höchstspannungsfreileitungen dürfen nur Korrosionsschutzmittel und Schutzanstriche verwendet werden, deren Verträglichkeit für den Boden und das Grundwasser nachgewiesen ist und die über die notwendigen bau- oder

wasserrechtlichen Prüfzeichen bzw. Zulassungen verfügen. Bei der Anwendung sind die Verarbeitungshinweise aus den Prüfzeichen bzw. Zulassungen zu beachten.

- c) Erlaubnispflichtige Maßnahmen gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wie z.B. das Einbringen von Mikropfählen oder Bodenverfestigungen dürfen erst umgesetzt werden, wenn die dafür notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse durch die jeweils zuständige Wasserbehörde erteilt worden sind.
- d) Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- e) Der Einbau von Recyclingbaustoffen innerhalb der Wasserschutzzonen I, II, III und III A ist nach der zurzeit gültigen Wasserschutzzonenverordnung verboten.
- f) Leitungsmasten und Baustelleneinrichtungsflächen direkt an Gewässern sind unzulässig. Ein Mindestabstand von 10 m zu allen Gewässern ist einzuhalten.

### 3) Abfallwirtschaft

a) Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen:

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen, Geruch, Aussehen, etc.),

festgestellt werden, ist die Stadt Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

- b) Die im Rahmen des Abbaus der alten Höchstspannungsfreileitungen entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer Wiederverwendung bzw. einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- c) Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40-45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
- d) Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **VII. Umweltplanung und Umweltvorsorge**

Für das Vorhaben soll auf dem Gebiet der Stadt Köln die vorhandene Leitungstrasse 4511 genutzt werden. Entsprechend den Angaben der Immissionsprognose der Amprion GmbH wird die Leitungstrasse im Hybridbetrieb (Übertragung von Wechselstrom und Gleichstrom) genutzt. Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass bei Maximallast unterhalb der Leitungsmasten der Grenzwert der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) für die elektrische Flussdichte und magnetische Feldstärke eingehalten wird. Dementsprechend ge-



ringer sind die Werte an der nächstgelegenen sensiblen Nutzung. Gleichzeitig sind die Phasenordnungen optimiert worden. Unter Berücksichtigung, dass von Gleichstromanlagen geringere biologische Effekte auf den menschlichen Körper als von Wechselstromanlagen zu erwarten sind, bestehen gegen den Betrieb der Gleichstromanlage keine Bedenken.

Ansprechpartnerin für die Belange „Umweltplanung und Umweltvorsorge“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Birkenstock (Telefon: 0221-221-32770; E-Mail: [silvia.birkenstock@stadt-koeln.de](mailto:silvia.birkenstock@stadt-koeln.de)).

### **VIII. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau**

Das hier in Rede stehende Vorhaben tangiert im Bereich der Stadtteile Lövenich und Weiden eine bereits vorhandene, oberirdische Stadtbahnstrecke mit der Haltestelle „Weiden West“ (Bauwerk Nr.: 6923702).

Im weiteren Trassenverlauf werden zudem die Stadtteile Rondorf und Meschenich tangiert, hier ist eine neue Stadtbahnstrecke in der Planung. Auch wenn aktuell noch kein genauer Trassenverlauf benannt werden kann, so ist dennoch klar, dass eine Überlagerung durch das Vorhaben im Bereich der Erschließungsanlagen K 31 und B 51 zwischen Rondorf und Meschenich gegeben sein wird.

Im Zuge der weiteren Detailplanungen sind daher unbedingt das Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau – zuständiger Projektleiter ist Herr Knecht (Telefon: 0221-221-28849; E-Mail: [stadtbahn-ro-me@stadt-koeln.de](mailto:stadtbahn-ro-me@stadt-koeln.de)) – sowie die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB AG) zu beteiligen, damit bei Bau und Betrieb der beiden Vorhaben keine einseitigen / wechselseitigen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Ansprechpartnerin im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Beites (Telefon: 0221-221-30134; E-Mail: [andrea.beites@stadt-koeln.de](mailto:andrea.beites@stadt-koeln.de)).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren oder vergleichbaren Zulassungsentscheidungen übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke Lindenthal und Rodenkirchen mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller

Anlagen:

- Übersicht der archäologischen Fundplätze auf dem Gebiet der Stadt Köln
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln
- Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten mit anhängendem Alarmplan